

Anlage 6

Brandschutzordnung

Die Verhütung von Bränden, die Verhinderung der Ausbreitung entstandener Brände und die Gewährleistung ihrer schnellen Bekämpfung sowie der Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten erfordert die Einhaltung folgender Festlegungen:

1. Offene Feuerstellen in den Gärten

- Holzkohlegrills und Feuerschalen sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u.ä. keine Brände entstehen können.
- Das Abbrennen von Gartenabfällen ist nicht gestattet.
- Folgende Abstände von angrenzenden brennbaren Gebäuden und anderen Gegenständen sind einzuhalten: bei Holzkohlegrills und Feuerschalen 3 m
- Während des Betriebes aller Feuerstellen im Freien ist eine ständige Aufsicht zu gewährleisten. Brandbekämpfungsmittel müssen jederzeit bereitstehen.
- Die offenen Feuerstellen sind nach Gebrauch vollständig abzulöschen.
- Das Zünden von Feuerwerken, Raketen, Knallkörpern u.ä. in den Gärten des Gartenvereins und deren Wegen ist verboten.

2. Feuerstellen in Lauben, Gewächshäusern u.a.

Beim Aufstellen und dem Betrieb von Feuerstellen sind die gültigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

3. Elektrotechnische Anlagen

Die elektrotechnischen Anlagen in Lauben, Gewächshäusern u.a. sind bis zum Zähler durch zugelassene Fachleute bzw. Beauftragte des Gartenvereins abnahmepflichtig.

4. Maßnahmen bei Bränden

Wird ein Entstehungsbrand festgestellt, sind folgende Maßnahmen entsprechend der Kleingartenordnung Punkt 13 durchzuführen:

- Mit der Bekämpfung ist sofort zu beginnen.
- Weitere Gartenmitglieder sind zur Bekämpfung des Feuers zu mobilisieren.
- Bei drohender Gefahr durch Ausbreitung des Feuers sind der Notruf 112 zu wählen und die Feuerwehr zu alarmieren.
- Der Vorstand des Gartenvereins ist sofort bzw. im Nachgang telefonisch über die 0371/27807922 bzw. direkt zu informieren.

5. Kontrollen

Kontrollen werden durch den Vorstand und Beauftragte durchgeführt.

Die Brandschutzordnung wurde am 27.04.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Ordnung von 2004.